

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

5. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NW S. 1150) und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der 11. Nachtragsatzung vom 11.07.2017 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgenden 5. Nachtrag zur Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

1. Änderung des Abschnitts „II. Leistungen und Entgelte“

Die Leistungsnummern 5, 9 und 10 werden wie folgt geändert:

Nr.	Leistung	Einheit	€ / Einheit
5	Annahme von PKW-Reifen mit/ohne Felge	Stück	4,00 €
9	Anlieferung nicht besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle am Wertstoffhof Kippemühle – Sperrmüll aus Haushaltungen bis 2 m ³ pro Monat je weiterer m ³ – Mischabfall – Holz, je m ³ Kleinmenge Kofferraum – Holz (Außenbereich / imprägniert / Bodenbeläge) Kleinmenge Kofferraum	m ³ je 100 l m ³ pauschal m ³ pauschal	kostenfrei 30,00 € 10,00 € 50,00 € 10,00 € 150,00 € 30,00 €
Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit			
10 a)	Bauschuttanlieferung am Wertstoffhof Kippemühle (sortenrein, Kantenlänge bis 0,5 m), max. 1 m ³ – PKW-Kofferraum – bis 1 m ³ – Kleinteile (z.B. Keramikwaschbecken, -toilette)	pauschal Stück	10,00 € 50,00 € 2,00 €
b)	Baumischabfälle (z.B. Leichtbaumaterialien, Gips Baustyropor, Porenbetonsteine) bis 2 m ³	m ³	100,00 €
c)	Bauteile (z.B. Fenster ohne Glas, Türen) je angefangener m ²	m ²	4,00 €
d)	Flachglas (einschl. Isolierglas, Verbundglas)	m ²	4,00 €
e)	Isoliermaterial mineralisch, verpackt, bis 2 m ³	100 l	5,00 €
f)	Asbesthaltige Materialien, verpackt, bis 1 m ³	100 l	20,00 €
Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit			

Leistungsnummer 6 wird gestrichen.

2. Inkrafttreten

Dieser 5. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 12.07.2017

Lutz Urbach
Bürgermeister